

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Wahljahr 2017 – Die anstehende Bundestagswahl im Herbst zeigt ihre Auswirkungen. Nach langen Verhandlungen wurden jetzt in verschiedenen Schnelldurchgängen noch Gesetzesvorhaben durch den Bundestag gejagt, die erst einmal einer näheren Betrachtung bedürfen. Auffällig ist auch das Kompetenzgerangel des BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft) und des BMF (Bundesministerium für Finanzen).

1.

So konnte sich die Große Koalition doch noch auf eine Anhebung der GWG (Geringwertige Wirtschaftsgüter) Grenze ab 2018 auf neu 800 € einigen. Natürlich ist das ein Schritt in die richtige Richtung, wobei aber zu beachten ist, dass ab 1964 die Grenze bereits bei 800 DM lag. Diese Umsetzung wird eingebaut in ein „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassung“. Federführend dabei ist das BMF. Dieses kann somit uns als Unternehmen diese Einigung marketingtechnisch positiv verkaufen.

2.

Ein weiteres Gesetzesvorhaben ist das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz, das ebenfalls vom Bundestag verabschiedet wurde, aber noch auf die Beschlussfassung des Bundesrats wartet. Hierbei ist dann das BMWi federführend. Kleinbetragsrechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne sollen nach Beschlussfassung von 150 € auf 250 € erhöht werden. Weitere Details zu diesem Gesetz erfolgen nach Verabschiedung durch den Bundesrat in einem weiteren Rundschreiben von uns. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Die nächste Bundesratssitzung ist am 12. Mai 2017. Eine Tagesordnung liegt heute noch nicht vor.

3.

Die Umsetzung der GoBD ist in den Fokus der Betriebsprüfung gerückt. Vor allem die Revisionsicherheit von Warenwirtschafts-, Fakturierungs- und anderen Vorkontrollsystemen, die zeitnahe Aufzeichnung und Verbuchung von Geschäftsvorfällen sowie das Vorliegen von Verfahrensdokumentationen hat die Finanzverwaltung zu neuen Prüfungsschwerpunkten erklärt. In diesem Zusammenhang dürfen wir an unsere Veranstaltungen zu dem Thema GoBD, an unsere Rundschreiben und Hinweise in unseren Bilanzbesprechungen erinnern. Wir haben uns in den letzten zwei Jahren verstärkt dem Thema der GoBD gewidmet, weil wir wissen, dass die Betriebsprüfer entsprechend geschult werden und nicht nur steuerliche Kenntnisse, sondern auch IT-Kenntnisse, gerade auch von der jüngeren Prüfergeneration, in den Vordergrund rücken. Sprechen Sie uns gerne zu diesem Thema an, denn die Anpassungen der Abläufe in Ihren, unseren Unternehmen entsprechend der GoBD müssen erfolgt sein bzw. jetzt umgesetzt werden, denn die Betriebsprüfung erfolgt bekanntermaßen immer im Nachhinein.

4.

Zudem dürfen wir an das Thema Kassenführung erinnern. Auch hier sieht die Finanzverwaltung in der Einführung einer Kassennachschaub ab 2018 ein weiteres Vorgehen gegen kriminelle Handlungsweisen in Unternehmen mit Bargeschäften. Rufen Sie hierzu unsere Rundschreiben zur Kassenführung mit den Neuerungen ab 2017 auf unserer Homepage ab oder bei uns an und denken Sie bitte daran, dass Sie alle Organisationsunterlagen, Protokolle der Einrichtung und der Änderungen der Kassensysteme etc. – wie mehrfach hingewiesen – unbedingt aufbewahren.

5.

Apropos Bargeld: Ab 2018 gibt die EZB keine 500 € Scheine mehr heraus. Darüber hinaus denkt die Bundesregierung darüber nach, Bargeldgeschäfte auf maximal 5.000 € zu begrenzen. In Griechenland können seit 2016 nur noch Ausgaben dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie nicht in bar abgewickelt wurden. Unser Bargeld ist der Politik ein Dorn im Auge. Das Bundesfinanzministerium schult die Betriebsprüfer hinsichtlich der künftigen Kassennachschaub und trifft Absprachen mit Kassensystemherstellern. Am liebsten möchte man das Bargeld abschaffen. Ob sich dieses Vorhaben in Zukunft durchsetzt, bleibt abzuwarten. So lange es kein positives Zinsniveau am Markt gibt, würden die Bürger ihr Erspartes abheben und zuhause aufheben. Genau das will die Politik natürlich verhindern. Bei weiteren Zinssatzsenkungen würde sich vermehrt ein Minuszins ergeben und die Flut des Geldabhebens an Banken würde rasch und verstärkt einsetzen.

In unserer Kanzlei-App können Sie unter dem Stichwort „Infothek“ und „Wissenswertes“ zur Führung eines Kassenbuchs, zu den GoBD und zu vielen weiteren Themen Informationen abrufen.

6.

Zu folgenden drei digitalen Themen hat das Bayerische Landesamt für Steuern aktuellste Verfügungen erlassen:

1. Archivierung von Rechnungen und Lieferscheinen auf CD
BayLfSt, Verfügung vom 20.01.2017 – S 0317.1.1-4/3 St42
2. Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen
BayLfSt, Verfügung vom 20.01.2017 – S 0317.1.1-3/5 St42
3. Kontierungsvermerk auf elektronisch erstellten und versandten Eingangsrechnungen
BayLfSt, Verfügung vom 20.01.2017 – S 0316.1.1-5/3 St42

Diese Verfügungen finden Sie jeweils auf unserer aktualisierten Homepage oder fordern Sie diese gerne bei uns an. Wir schicken Ihnen diese gerne per E-Mail zu. Bitte beachten Sie die drei Verfügungen.

7.

Der Bundesfinanzhof urteilt zu selbst getragenen Kosten bei Firmenwagen:

Selbst getragene Kraftstoffkosten bei einem Firmenwagen

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz. Kraftstoffkosten – sowohl die für den beruflichen als auch die für den privaten Anteil – muss der Arbeitnehmer bezahlen. Der BFH sagt: Bei selbst getragenen Kosten fehlt es bereits dem Grunde nach an einem lohnsteuerbaren Vorteil des Arbeitnehmers, d. h. sowohl Benzinkosten als auch z.B. Leasingraten, andere Beiträge zu den Kosten des Kfz, können nach diesen Urteilen (veröffentlicht im Februar 2017) von dem 1% oder von dem Betrag laut Ermittlung Fahrtenbuchmethode abgezogen werden. Nach Auffassung der Richter kann der Wert durch die Zuzahlungen allerdings nur bis zu einem Betrag von 0 € gemindert werden. Ein negativer Betrag kann insoweit nicht entstehen.

Die Beweislast für die Kosten liegt beim Steuerpflichtigen, der die Belege zu sammeln und aufzubewahren hat. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung zu diesen Urteilen stellt. Eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt ist bisher noch nicht erfolgt. BFH vom 30.11.2016, Az.: VI R 2/15 und BFH vom 30.11.2016, Az.: VI R 49/14.

8. Aus unserer Kanzlei

Gertrud Ferg, Steuerberaterin, 25 Jahre bei Ott & Partner:

Im Rahmen einer kleinen Feier konnten wir uns am 3. April 2017 bei unserer Frau Gertrud Ferg ganz herzlich für 25 Jahre Treue, tolle Arbeit und großartigen Einsatz bedanken. Toll, wenn man solche Mitarbeiter hat.

Focus Spezial hat uns prämiert:



Wir zählen mit diesem Siegel aktuell zu den TOP Steuerkanzleien in Deutschland und freuen uns über diese Anerkennung.

Wir arbeiten weiter daran, uns zu verbessern. Sagen Sie uns gerne Ihre Meinung, helfen Sie uns, besser zu werden.

Wir freuen uns auch über Ihre Weiterempfehlungen.

Markus Wassermann

Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

Die ersten drei Monate des Jahres 2017 sind bereits wieder vergangen. Um Sie aktuell auf den neuesten Stand im Bereich der Umsatzsteuer zu bringen, möchten wir Sie mit diesem Schreiben auf aktuelle Fristen, Rechtsprechung und Änderungen in der Umsatzsteuer hinweisen.

1. Zuordnungsfrist 31. Mai 2017 für auch privat genutzte Wirtschaftsgüter, welche 2016 von Ihnen angeschafft wurden

Soweit Sie Wirtschaftsgüter auch für Ihre privaten Zwecke nutzen und die Vorsteuer nicht bereits zu 100% im Rahmen Ihrer USt-Voranmeldung angemeldet haben, ist für solche Wirtschaftsgüter eine Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt anzuzeigen. Dies betrifft vor allem Gebäude, welche teilweise vermietet (auch steuerfrei) und eigengenutzt werden. Bitte rufen Sie uns unbedingt an, sofern Sie in 2016 ein Gebäude erworben oder errichtet haben, das Sie sowohl vermieten als auch eigennutzen.

2. Fristen für Anträge auf Vorsteuervergütungen für 2016

Hier nochmals der Hinweis auf die Fristen zu den Vorsteuer-Vergütungsanträgen für das Kalenderjahr 2016. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängerbar ist:

- 30. Juni 2017 für Drittstaaten
- 30. September 2017 für Staaten der europäischen Union.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

3. Bescheinigung UST 1 TG für Bauleistende

Durch die Einführung der Bescheinigung für Unternehmer, die Bauleistungen erbringen sowie für Gebäudereiniger im September 2014 ist der Nachweis für den Rechnungsteller, dass sein Kunde Bauleistender/Gebäudereiniger ist, vereinfacht worden. Bitte bedenken Sie aktuell:

Die Bescheinigung wurde in den meisten Fällen für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgestellt. Somit laufen diese Bescheinigungen in vielen Fällen im September 2017 ab. Bitte fordern Sie daher frühzeitig, evtl. bereits im Sommer, eine neue Bescheinigung bei Ihrem Finanzamt an bzw. lassen Sie sich die neue Bescheinigung Ihrer Kunden aushändigen.

4. Erfahrungen aus Betriebsprüfungen für die Umsatzsteuer

Nicht nur bei USt-Sonderprüfungen oder „normalen“ Betriebsprüfungen ist die Umsatzsteuer ein Thema. Derzeit ist auch bei Lohnsteuer-Prüfungen die Umsatzsteuer ein Bereich, bei dem der Lohnsteuer-Prüfer zum Teil erhebliche Mehrergebnisse erzielt.

Gerade im Bereich der KFZ-Gestellung, bei Betriebsausflügen oder Zuwendungen an die Mitarbeiter ist die Umsatzsteuer betroffen.

Beispiel: Haben Sie einem Mitarbeiter ein Firmenfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen und dieses Fahrzeug wird im Rahmen der doppelten Haushaltsführung für Familienheimfahrten genutzt, dann ist die Nutzung für Familienheimfahrten zwar lohnsteuerlich steuerfrei, führt jedoch bei der Umsatzsteuer zu einem so genannten „geldwerten Vorteil“, der der Umsatzsteuer unterliegt.

5. Neues aus dem Ausland Russland

Der russische Gesetzgeber hat zum 01.01.2017 eine dem EU-Recht vergleichbare Regelung bei erbrachten sonstigen Leistungen auf elektronischem Weg an Privatpersonen eingeführt. Danach befindet sich der Ort solcher Leistungen dort, wo die Privatperson ihren Wohnsitz hat. D.h. soweit Sie elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in Russland erbringen, sind Sie verpflichtet, sich in Russland registrieren zu lassen und die Steuer über das FTS Web Portal zu entrichten.

6. Finanzverwaltung nimmt zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Umweltbonus für Elektrofahrzeuge Stellung

Mit Schreiben vom 09.02.2017 hat sich die Finanzverwaltung zur Behandlung des Zuschusses für Elektrofahrzeuge geäußert. Der Zuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellt einen echten Zuschuss dar und ist somit umsatzsteuerlich nicht steuerpflichtig. Er mindert bei der Anschaffung eines geförderten Fahrzeugs auch nicht den Vorsteuerabzug. Allerdings hat der Zuschuss keinen Einfluss auf die Besteuerung der Privatnutzung. Bemessungsgrundlage ist auch hier der Bruttolistenpreis (unter Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags für das Batteriesystem). Für die genaue Berechnung der Kfz-Nutzung und bei Fragen zur Anschaffung oder Leasing eines geförderten Elektrofahrzeuges sprechen Sie uns gerne an.

7. Betrüger versenden E-Mails im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern

Seit einiger Zeit versuchen Betrüger, per E-Mail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu gelangen. Sie geben sich per E-Mails als „Bundeszentralamt für Steuern“ aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten Anspruch auf eine Steuerrückerstattung. Um diese zu erhalten, müsse ein in der E-Mail verlinktes Formular ausgefüllt werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren. Steuererstattungen müssen nicht per E-Mail beantragt werden und Kontenverbindungen werden nie in dieser Form abgefragt.

Wir haben diesbezüglich mehrfache Anfragen unserer Mandanten erhalten. Diese Meldung ist leider sehr aktuell.

Gertrud Ferg

Rechtliches

1. Notwendigkeit einer Identifikation

Ab dem 01.01.2017 ist die Identifizierung des Mandanten für Steuerberater wichtiger geworden. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBL I 2016, S. 1679 ff.) hat die Identifizierung der Mandanten von Ott & Partner an Bedeutung gewonnen. Durch die Einführung des § 87d Abgabenordnung (AO) sind Ott & Partner als Steuerberatungsgesellschaft weitere zusätzliche gesetzliche Pflichten auferlegt worden. Entsprechend des § 87d Abs. II AO ist der Steuerberater beispielsweise nun verpflichtet, sich vor Übermittlung der Daten an das Finanzamt (z.B. elektronische Übermittlung der Steuererklärungen aufgrund der durch einen Mandanten erteilten Freigabeerklärungen) Gewissheit über die Person und die Anschrift des Mandanten zu verschaffen. Eine ähnliche Verpflichtung besteht im Rahmen des Geldwäschegesetzes, jedoch trifft den Steuerberater eine zusätzliche neuerliche Haftungsnorm. Beachtet der Steuerberater die Verpflichtung des § 87 II AO vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, so haftet er, soweit durch die Datenübermittlung eine Steuerverkürzung oder ein zu Unrecht erlangter Steuervorteil eingetreten ist (§ 72 a) II AO).

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, uns eine **Kopie Ihres aktuell gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses per Post oder entsprechend verschlüsselt per E-Mail zukommen zu lassen**. Sofern sich Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Anschrift **zukünftig** ergeben bzw. Sie einen neuen Personalausweis bzw. Reisepass erhalten, bitten wir gleichfalls um Übersendung einer neuen Kopie.

2. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) - AÜG-Reform 2017

Nach langem Reformprozess wurde am 21.10.2016 der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und andere Gesetze“ vom Bundestag beschlossen. Grundsätzliches Ziel war es, die Arbeitnehmerüberlassung als flexibles Instrument des Personaleinsatzes zu erhalten, andererseits jedoch sollte hierdurch abgesichert werden, dass die Arbeitnehmerüberlassung nur zeitlich begrenzt möglich sein soll.

2.1. Klare Abgrenzung der Fremdpersonaleinsätze

Zunächst ist klar zwischen einer **Arbeitnehmerüberlassung** und dem Einsatz von Fachkräften aufgrund eines **Werk- oder Dienstvertrages** zu unterscheiden. Hintergrund ist, dass eine Legaldefinition in § 1 Abs. II Satz 2 AÜG hinsichtlich der Arbeitnehmerüberlassung eingeführt worden ist. Dies spiegelt zwar grundsätzlich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wider, jedoch ist maßgebliches Abgrenzungskriterium weiter die **Eingliederung des Arbeitnehmers** in die Arbeitsorganisation des Entleihers und dem damit verbundenen **Weisungsrecht** durch den Entleiher.

Das neue Gesetz sieht erweiterte Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflichten voraus. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmerüberlassung künftig im Vertrag zur Überlassung zwischen Verleiher und Entleiher bereits **vor der Überlassung** ausdrücklich als solche betitelt sein muss. Darüber hinaus ist zudem die Person des Leiharbeitnehmers im Vertrag zu spezifizieren. Dies bedeutet, dass der Vertrag mit dem „Mitarbeiter“ entweder als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder als Dienst- oder Werkvertrag betitelt und ausformuliert sein muss. Sofern hier ein Verstoß vorliegt, drohen insbesondere Bußgelder. Des Weiteren ist der Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leihunternehmer entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1a unwirksam und es entsteht ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer - von Anfang an. Dem gegenüber kann jedoch der Leiharbeitnehmer fristgerecht eine so genannte Festhaltensklärung abgeben, womit das Arbeitsverhältnis bei dem Verleiher bestehen bleibt.

2.2. Zeitliche Höchstgrenze: 18 Monate

Eine nicht nur vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung ist künftig sanktionsbehaftet. Entsprechend § 1 Abs. 1b Satz 1 AÜG gilt eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten. Diese kann durch oder aufgrund von Tarifverträgen sowohl nach unten als auch nach oben abweichen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig **anzurechnen**, sofern zwischen den Einsätzen des jeweiligen Leiharbeitnehmers nicht mehr als **drei Monate** liegen. Zulässig geblieben ist eine Rotation zwischen verschiedenen Entleihern.

2.3. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Zeiten, die vor dem 01.04.2017 durch einen Leiharbeitnehmer bei einem Entleiher erbracht werden, **nicht berücksichtigt** werden. Dies führt dazu, dass die erstmalige Erreichung der Höchstüberlassungsdauer demzufolge der 01.10.2018 wäre. Sofern die Höchstüberlassungsdauer überschritten wird, kann dies ebenfalls zu Bußgeldern führen, unabhängig davon kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher zustande. In diesem Fall kann gleichfalls – siehe vorhergehende Ziffer – der Arbeitnehmer fristgerecht widersprechen.

2.4. Equal Pay

Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher, die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren (d. h. Gleichstellungsgrundsatz - Equal Pay, Equal Treatment, § 8 AÜG). Eine Abweichung von dem Gleichstellungsgrundsatz - wie vorbeschrieben - ist für die ersten neun Monate einer Überlassung möglich, nach spätestens neun Monaten ist der Arbeitnehmer gleichzustellen. Frühere Überlassungen bei demselben Entleiher sind auf die Frist von neun Monaten vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mindestens drei Monate liegen, gleichfalls bleiben hier auch die Überlassungszeiten vor dem 01.04.2017 unberücksichtigt. Sofern es hier zu Verstößen kommt, können diese Bußgelder bis zu 500.000 € auslösen.

2.5. Des Weiteren keine Streikbrecher - Leiharbeitnehmer.

2.6. Ebenso kein Kettenleihverhältnis.

Bernhard Ott